



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Oktober 2011

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	337		
259 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann	337		
260 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing	337		
261 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Wetrtringen zur Bildung einer Verbundschule Neuenkirchen - Wetrtringen	337		
262 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	340		
263 ENECO Gasspeicher B.V., Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Verbrennung von Brüden und gelösten Stoffen aus den Gastrocknungsanlagen (Brüden-gasverbrennungsanlagen) - Öffentliche Bekanntmachung	340		
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	341
		264 Raumordnerische Beurteilung der von der Amprion GmbH geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RLP) für den Abschnitt Nordrhein-Westfalen sowie für die geplanten 110-/ 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen-Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach -Eiserfeld	341
		265 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2011	344

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

259 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.10.2011
- 31.2-2416-01-0122 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann, Neuenkirchener Str. 34 in 48431 Rheine für die Dipl.-Ing.'in Ines Sundermann erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 30.09.2011 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 2009 Seite 33

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 337

260 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom

30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12 in 46325 Borken, mit Wirkung vom 17.10.2011 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Felix Gesing zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 337

261 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Wetrtringen zur Bildung einer Verbundschule Neuenkirchen - Wetrtringen

Die Gemeinden Neuenkirchen und Wetrtringen haben gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 691), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Wettringen zur Bildung einer Verbundschule Neuenkirchen -Wettringen

Zwischen der Gemeinde Neuenkirchen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Möllering sowie Herrn Gemeindeoberverwaltungsrat Klaus Beckmann

und

der Gemeinde Wettringen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Engelbert Rauen sowie Herrn Gemeindeoberamtsrat Franz-Josef Reckels

wird aufgrund der §§ 1, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) und aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 691) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Neuenkirchen ist Trägerin der Snedwinkela-Realschule und der Heriburg-Hauptschule in Neuenkirchen. Die Gemeinde Wettringen ist Trägerin der Friedenschule in Wettringen. Zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahen Schulangebotes trotz der infolge der demographischen Entwicklung zurückgehenden Schülerzahlen vereinbaren die Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen, ihre beiden Hauptschulen in Neuenkirchen und Wettringen und die Realschule in Neuenkirchen zu einer Verbundschule Neuenkirchen/Wettringen nach § 83 SchulG zusammenzuführen. Oberstes Ziel aller Bemühungen und Entscheidungen muss es sein, eine bestmögliche qualifizierte Ausbildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler an der Verbundschule Wettringen - Neuenkirchen langfristig zu gewährleisten.

Die bisherige Hauptschule und Realschule in Neuenkirchen bilden den Hauptstandort der Verbundschule. Der Standort der Hauptschule in Wettringen wird als Dependance der Verbundschule Neuenkirchen - Wettringen organisatorisch zugeordnet. In dieser Schule können nach den §§ 12, 14 und 15 SchulG alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden.

§ 1

Schulträgerschaft

(1) Die Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen bilden gemeinsam die neue Verbundschule Neuenkirchen - Wettringen ab dem Schuljahresbeginn 2012/2013. Die Schulträgerschaft übernimmt nach § 78 Abs. 8 in Verbindung mit § 6 SchulG die Gemeinde Neuenkirchen.

(2) Die Gemeinde Wettringen wird von der Gemeinde Neuenkirchen in alle Entscheidungen, die die Gemeinde Neuenkirchen als Schulträgerin trifft, mit einbezogen. Entscheidungen, die die zukünftige Dependance der Verbundschule in Wettringen betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Wettringen getroffen und umgesetzt werden.

§ 2

Nächstgelegene Schule

Die nächstgelegene Schule für Schülerinnen und Schüler aus Neuenkirchen und Wettringen, die eine Hauptschule bzw. eine Realschule besuchen wollen und in Neuenkirchen bzw. Wettringen wohnen, ist ab dem 01.08.2012 die Verbundschule Neuenkirchen - Wettringen mit den beiden Standorten Neuenkirchen und Wettringen.

§ 3

Zusammenarbeit der Gemeinden

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen stimmt sich bei allen Schulträgerangelegenheiten, insbesondere bei der Wahl der Schulleitung, im Vorfeld mit der Gemeinde Wettringen ab.

(2) Die Gemeinde Neuenkirchen wirkt darauf hin, dass die Schulleitung der Verbundschule auch die Gemeinde Wettringen jeweils rechtzeitig und umfassend über anstehende Veränderungen und Entscheidungen, die die Schulträgerin betreffen bzw. für die Schulträgerin von Bedeutung sein könnten, informiert bzw. daran beteiligt.

§ 4

Kostenregelung

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen trägt im Sinne des § 79 SchulG alle Kosten für die Schulgebäude, deren Unterhaltung und sächliche Ausstattung sowie die lfd. Unterhaltungskosten am Standort Neuenkirchen. Entsprechend trägt die Gemeinde Wettringen alle Kosten des Standortes in der Gemeinde Wettringen. Die Gemeinde Wettringen übernimmt für den Standort der Dependance in Wettringen auch sämtliche Kosten, die der Schulträgerin zuzuordnen sind einschl. Hausmeister, Schulsekretärin, der Lernmittelfreiheit, der Kosten der Mittagsverpflegung und der Schülerfahrkosten zum Standort Wettringen.

(2) Zuweisungen aus dem Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen sowie alle weiteren Zuwendungen, welche die Gemeinde Neuenkirchen für die in der Dependance Wettringen beschulten Schülerinnen und Schüler als Schulträgerin erhält (z.B. Schulpauschale des Landes), werden netto an die Gemeinde Wettringen weiter geleitet.

(3) Die Gemeinde Neuenkirchen trägt zunächst alle Kosten einschließlich der Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler aus Wettringen, die am Standort Neuenkirchen der gemeinsamen Verbundschule beschult werden. Die Gemeinde Wettringen erstattet der Gemeinde Neuenkirchen die Kosten (Schülerfahrkosten, Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungen allerdings ohne Abschreibungen und Instandhaltungsaufwand für das Schulgebäude und für die Schulausstattung), die ihr für die Schülerinnen und Schüler aus Wettringen entstanden sind, soweit diese Kosten nicht durch die Landeszuweisungen (netto) gedeckt sind. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der Anzahl der jeweils am 15.10. des Schuljahres beschulten Schülerinnen und Schüler aus Wettringen und Neuenkirchen.

(4) Kosten der Verbundschule, die nicht einem der beiden Standorte Neuenkirchen und Wettringen direkt zugeordnet werden können, werden von beiden Gemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen an den beiden Standorten übernommen. Soweit Kosten im Verhältnis der jeweils

beschulten Kinder aufzuteilen sind, wird die Schülerzahl vom 15.10. eines jeden Schuljahres zu Grunde gelegt.

(5) Die nach Abs. 2 dieser Vereinbarung vorzunehmende Weiterleitung der Finanzzuweisungen (netto) an die Gemeinde Wetringen hat am 01.07. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Für die nach Abs. 3 dieser Vereinbarung zu leistenden Zahlungen werden jeweils zum 01.06. und zum 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % der Vorjahresleistung fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Jahresrechnung.

§ 5

Teilnahme an der Schulkonferenz

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen wird sich als Schulträgerin bei der Schulkonferenz der Verbundschule dafür einsetzen, dass die Bürgermeister der beiden Gemeinden Neuenkirchen und Wetringen sowie die Vorsitzenden der jeweiligen Schulausschüsse der beiden Gemeinden zu den Schulkonferenzen der Verbundschule eingeladen werden.

(2) Außerdem wird sich die Gemeinde Neuenkirchen als Schulträgerin dafür einsetzen, dass die Schulleitung der Verbundschule oder deren Stellvertreter regelmäßig an den Sitzungen der beiden Schulausschüsse in beiden Gemeinden teilnehmen.

§ 6

Konfliktklausel

Bei Streitigkeiten in der Auslegung dieser Vereinbarung bzw. bei Konflikten, die nicht durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt sind, soll unter Beteiligung der Schulaufsicht der Bezirksregierung zusammen mit den Mitgliedern der Schulleitung der Verbundschule und den beiden Bürgermeistern der Gemeinden Neuenkirchen und Wetringen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Sollte eine einvernehmliche Klärung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung des Konfliktes erfolgen, soll eine Entscheidung durch die obere Schulaufsicht eingeholt werden.

§ 7

Entwicklungsbericht

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen verpflichtet sich, als Schulträgerin darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung der Verbundschule mindestens in zweijährigem Abstand in den beiden Gemeinderäten über die Entwicklung der Verbundschule, über aktuelle Schwerpunkte der Bildungsarbeit sowie über zukünftige Ziele und Anforderungen informiert.

(2) Über die im Schulgesetz festgelegten Beteiligungsrechte des Schulträgers wird die Gemeinde Neuenkirchen darauf hinwirken, dass eine intensive Zusammenarbeit der Schulleitung mit beiden Gemeinden, insbesondere durch regelmäßige Information und Gespräche mit den beiden Bürgermeistern, erfolgt.

§ 8

Laufzeit

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 1 Jahr und zählt vom darauffolgenden Schuljahresende, jeweils 31. Juli.

(4) Eine Kündigung der Vereinbarung kann insbesondere aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:

- a) Erhebliche Veränderungen der Schülerzahlen
- b) Veränderung der Schulformen durch Landesgesetz
- c) Grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinden über die Ziele der Verbundschule.

(5) Eine Beschulung in der gemeinsamen Verbundschule erfolgt solange, bis alle vorhandenen Jahrgänge die Sekundarstufe I abgeschlossen haben.

(6) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten keine Ausgleichsansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals (z.B. Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte) durch den jeweils anderen Vereinbarungspartner.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wurde vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 12.07.2011 und vom Rat der Gemeinde Wetringen in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde - § 24 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 GKG - in Kraft.

(2) Verlieren einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund geänderter gesetzlicher oder anderer zwingender Vorschriften ihre Gültigkeit oder sind sie neu zu fassen, so behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

48493 Wetringen, den 19. Juli 2011

Für die Gemeinde 48493 Wetringen

gez. Engelbert Rauen

gez. Franz-Josef Reckels

Für die Gemeinde 48485 Neuenkirchen

gez. Franz Möllering

gez. Klaus Beckmann

Genehmigung

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 691), genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die zur Bildung einer Ver-

bundschule Neuenkirchen - Wetringen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Münster, den 18.10.2011

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag


Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Wetringen sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 18.10.2011

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag


Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 337 - 340

262 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0467419/0010.V

48143 Münster, den 20.10.2011

Die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, Dieselstraße 3 in 44805 Bochum hat für den bestehenden Standort des Kompostwerkes Altenberge, Westenfeld 107a in 48341 Altenberge (Gemarkung Altenberge, Flur 2, Flurstücke 166, 167 und 133) einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen (Bioabfällen) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von Bioabfällen anstelle der derzeit dort betriebenen Container-Kompostierung zur Erzeugung von Biogas und Kompost. Das erzeugte Biogas soll entweder aufbereitet und in eine bestehende Erdgasfernleitung eingespeist oder alternativ in Blockheizkraftwerken thermisch verwertet werden. Der hierbei erzeugte Strom wird in das Stromnetz eingespeist, die erzeugte Wärme wird zur erforderlichen Aufheizung der Bioabfälle in den Fermentern genutzt.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Grundlage der im Anhang 2 des UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, weil erheb-

liche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 340

263 ENECO Gasspeicher B.V., Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Verbrennung von Brüden und gelösten Stoffen aus den Gastrocknungsanlagen (Brüdengasverbrennungsanlagen) - Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.e28-4.2-2011-3

11.08.2011

Die Firma ENECO Gasspeicher B.V. hat aufgrund der §§ 4, Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 11.08.2011 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Brüdengasverbrennung, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung dem Betrieb zwei Brüdengasverbrennungs - Anlagen (einschließlich des jeweiligen baulichen und sonstigen Zubehörs) auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Epe der RWE Gasspeicher GmbH in 48599 Gronau - Epe, Gemarkung Epe, Flur 2, Flur 226 beantragt.

Bei den Verbrennungsanlagen (Brennkammern) handelt es sich um Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"); sie fallen unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Das beantragte Vorhaben war bereits Gegenstand eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2008 - 61.05.2 - 2007 - 3 -).

Das Vorhaben befindet sich in Nachbarschaft zu den FFH-Gebieten Amtsvenn Hündfelder Moor (tlw. auch als Vogelschutz und Naturschutzgebiet ausgewiesen) und Graeser Venn. Die Prüfung der möglichen Auswirkungen, die durch Emission der Brüdengasverbrennungsanlagen hervorgerufen werden können (Luft, Lärm und Erschütterungen) ergab, dass unter Berücksichtigung der geringen Größe und Leistung des Vorhabens sowie der derzeitigen Nutzung des Vorhabensgebietes nicht vom Entstehen erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen auszugehen ist. Der Betrieb der Brüdengasverbrennungsanlagen wird keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die örtlichen Gegebenheiten haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 340

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

264 Raumordnerische Beurteilung der von der Amprion GmbH geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RLP) für den Abschnitt Nordrhein-Westfalen sowie für die geplanten 110-/ 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen-Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach -Eiserfeld

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.10.2011
32.II.5.7.1 Kr-Da

Das Raumordnungsverfahren für die von der Amprion GmbH geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Dortmund-Kruckel (NRW) nach Dauersberg (RP) sowie für die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Pkt. Fellinghausen - Setzer Wiese und Pkt. Mudersbach - Eiserfeld schließe ich -soweit das Land Nordrhein-Westfalen von der Leitungsplanung betroffen ist- gemeinsam mit den Regionalverband Ruhr (RVR) auf der Grundlage der von Amprion vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der Öffentlichkeit und der durchgeführten Erörterung wie folgt ab:

Raumordnerische Beurteilung

Das Vorhaben der Amprion GmbH ist -soweit es im Land Nordrhein-Westfalen liegt (Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungsbehörden Regionalverband Ruhr und Bezirksregierung Arnsberg) - raumverträglich. Es stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein und ist mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit. Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gesamtverlauf

Grundsätzlich tritt der Trassenkorridor einer Höchstspannungsfreileitung in Konflikt mit anderen Raumnutzungen, insbesondere im Bereich von Siedlungsräumen. Als Ersatzneubau innerhalb des Korridors der bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitungen ist das Vorhaben prinzipiell jedoch als raumordnerisch vertretbar einzustufen und wird als Vorzugstrasse in das Verfahren eingebracht. Im Gesamtverlauf wurden dennoch einige Varianten überprüft, die im Ergebnis weniger Raumnutzungskonflikte aufweisen und daher aus raumordnerischer Sicht zu favorisieren sind.

Varianten

In Hagen wird die Variante Hagen-Reh Nord raumverträglicher als die Vorzugstrasse gewertet. Insbesondere die Entlastung des Siedlungsbereiches Henkhausen und Spielräume im Rahmen der Feintrassierung zum Schutz der Wohnbevölkerung in Reh im Verlauf der Variante haben hier den Ausschlag gegeben. Abweichend von der in das Verfahren eingebrachten Variante wird jedoch eine Rückführung der Trasse im Bereich der Autobahnanschlussstelle Hagen-Elsey auf die Vorzugstrasse als raumverträglichere Möglichkeit der Trassen-

führung gewertet. Dies ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren detailliert zu prüfen, auch unter der Vorgabe, bei dem Verbleib in der Vorzugstrasse den Abstand zur Wohnbebauung zu optimieren. Im Bereich Wiblingwerde wird der untersuchten Variante Wiblingwerde Ost aus raumordnerischer Sicht der Vorzug gegeben. Die Variante umgeht den Siedlungsbereich Wiblingwerde weiträumig, so dass siedlungsstrukturelle Vorteile entstehen. Die Variante folgt dem Ziel der Trassenbündelung, indem sie sich in ihrem Verlauf an die bestehende 220-kV-Leitung der Enervie und DB anlehnt. Lediglich in den Bereichen des Verschwenkens auf die Variante und zurück auf die Vorzugstrasse wird ein komplett neuer Trassenraum geschaffen. Die Eingriffe in Freiraum und Wald werden aufgrund der Bündelung auf ein Minimum reduziert, Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht erkennbar bzw. verträglich. Im Bereich der Variante Fellinghausen kann durch die Bündelung mit der im 220-kV-Trassenkorridor parallel verlaufenden 110-kV-Leitung der RWE Deutschland AG eine Bündelung erfolgen, die eine westliche Umgehung des Siedlungsbereichs Fellinghausen ermöglicht. Der Siedlungsbereich kann somit komplett von Freileitungen freigehalten werden. Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen ergeben sich im Bereich der Variante auf raumordnerischer Ebene nicht.

Maßgaben für die gesamte Trasse sowie für einzelne Abschnitte bzw. Varianten.

Beim Verlauf der Trasse entlang von Wohnbebauung ist im Rahmen der Feintrassierung der Abstand zur Wohnbebauung so groß wie möglich zu wählen, auch wenn die Schutzbestimmungen nach der 26. BImSchV ggf. einen geringeren Abstand zulassen würden. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Bündelung anderer Leitungsbetreiber auf das Mastgestänge der Amprion einer breiteren Schutzstreifen zur Verfügung steht.

Bei der Trassenführung durch bestehende und geplante Gewerbegebiete ist die volle Ausnutzbarkeit der gewerblichen Nutzung durch entsprechende bauliche Maßnahmen an der Leitung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Bereich Attendorn für den GIB Biggen und für das geplante Gewerbegebiet Oberschelden-Seelbach der Stadt Siegen. Der Vorhabenträger hat sich auch weiterhin um die Bündelung mit anderen Netzbetreibern zu bemühen. Dies kann in Einzelfällen zu einer besseren Beurteilung einzelner Varianten im Vergleich zu der hier favorisierten Trasse führen. Zum Beispiel würde im Bereich der Variante Hagen-Hengsteysee eine Verlagerung der 110-kV-Leitung der DB AG aus dem NSG eine Abweichung von der raumordnerisch abgestimmten Trasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermöglichen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, ob im Fall der Variante Hagen-Reh Nord durch technisch-bauliche Lösungen in Abstimmung mit anderen Netzbetreibern (z.B. eine teilweise Nordverlagerung der Leitung Enervie/DB) Verbesserungen für die Wohnsituation in Henkhausen möglich sind. Dadurch würde sich die relativ höhere Raumverträglichkeit der Variante Hagen-Reh Nord im Vergleich zur Vorzugstrasse noch weiter erhöhen. Die Querung des FFH-Gebiets "Buchen-

und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke" ist auf Grund des Vorkommens des Schwarzstorches aus artenschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch, kann auf der Ebene der Raumordnung aber nicht abschließend geklärt werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist daher detailliert zu prüfen, ob das Schwarzstorchvorkommen durch das Leitungsbauvorhaben gefährdet ist und welche Maßnahmen - ggf. auch eine andere Trassenführung - erforderlich sind.

Hinweise für das nachfolgende Verfahren

In der Synopse über die vorgebrachten Anregungen der beteiligten öffentlichen Stellen finden sich zahlreiche Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, die als solche gekennzeichnet sind. Diese wurden der Planfeststellungsbehörde bereits übermittelt und sollen im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Solche zum Teil detaillierten fachlichen Hinweise ergeben sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es werden jedoch einige Aspekte angesprochen, die im Rahmen des ROV nicht regelbar sind und somit auch keine Berücksichtigung in der Abwägung finden, z.B. Abstände der Masten oder Masthöhen. Diese Aspekte stehen dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde ebenfalls zur Verfügung.

Hinweis: Die Raumordnerische Beurteilung wird gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW ohne Begrün-

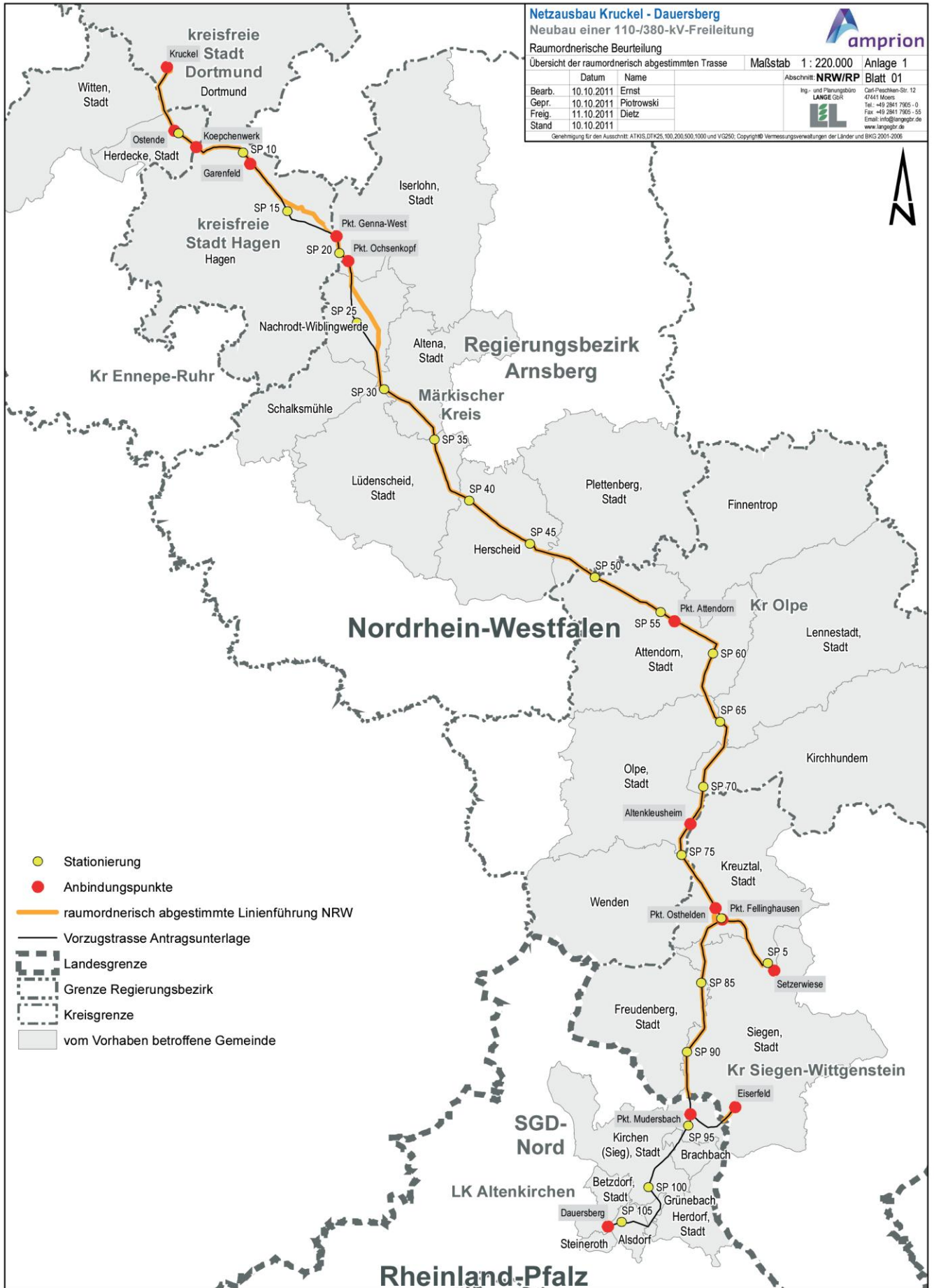
dung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei den Regionalplanungsbehörden und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der Amprion GmbH erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Bei den Regionalplanungsbehörden liegt die "Raumordnerische Beurteilung" bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Bezirksregierung Arnsberg, Raum 133, Dienstgebäude Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg; Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
- Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen; Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Ergänzend sind die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg und des Regionalverbandes Ruhr bereitgestellt.

gez. Dr. Gerd Bollermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 341 - 343



265 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den alt-hergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 19.10.2011 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.453.796,93 EUR
in der Ausgabe auf 2.453.796,93 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.858.421,00 EUR
in der Ausgabe auf 2.858.421,00 EUR
festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 106.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.282.983,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6433 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,33 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1795 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **17,95 v.H.**

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **11,70 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **58,50 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **117,00 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 19.10.2011
Der Deichgraf
Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 344

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster